

ergangenen Urteils ändert. Dem Versuch einer Prozeßpartei, aus einem bereits erfüllten Urteil vollstrecken zu lassen, kann die andere Prozeßpartei mit einem Antrag auf Unzulässigkeitserklärung der Vollstreckung (§ 133 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO) begegnen.

Aus § 163 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO folgt auch, daß nur solche Tatsachen und Beweismittel zur Begründung einer Wiederaufnahmeklage geeignet sind, die zur Zeit des Vorprozesses sowohl dem Gericht als auch dem Kläger des Wiederaufnahmeverfahrens unbekannt waren. Der Auffassung, daß „als unbekannt in diesem Sinne (auch) ... solche Tatsachen oder Beweismittel zu betrachten (sind), ... die (vom Gericht oder vom Kläger des Wiederaufnahmeverfahrens) trotz verantwortungsbewußten Verhaltens in ihrer Bedeutung für die Entscheidung verkannt und deshalb nicht in den Prozeß eingeführt wurden ...“<sup>15</sup>, ist daher ebenfalls nicht zu folgen. Be ruht ein unterbliebener Sachvortrag oder ein unterlassener Beweisantritt einer Prozeßpartei auf einer Verletzung der Sachaufklärungs- und Hinweispflicht des Gerichts, dann kann die ergangene Entscheidung mit einer Kassation aufgehoben werden. Hat das Gericht diese ihm obliegenden Pflichten erfüllt, bestand für keine Prozeßpartei Veranlassung, dem Gericht solche Tatsachen vorzuenthalten, die zu ihrem Ob siegen im Prozeß führen konnten.

- Zuweilen kommt es vor, daß eine Prozeßpartei absichtlich Tatsachen verschweigt oder Beweismittel nicht benennt, weil sie meint, daß das Verfahren einen für sie ungünstigen Ausgang nehmen könnte, wenn das Gericht von einem bestimmten Sachverhalt erfährt oder entsprechende Beweise erhebt. Gerade deshalb kann aber diese Prozeßpartei im Verfahren unterliegen, weil das Gericht keine Kenntnis von diesen Tatsachen oder Beweismitteln hatte. Ein solches Prozeßergebnis ist darauf zurückzuführen, daß die unterlegene Prozeßpartei ihrer sich aus §§ 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3, 45 Abs. 1 Satz 2 ZPO ergebenden Pflicht, die ihr bekannten, für die Entscheidung erheblichen Tatsachen vollständig darzulegen und Beweismittel zu benennen, nur unzureichend nachgekommen war. Es besteht daher keine Veranlassung, entgegen dem Wortlaut des Gesetzes auch solche Tatsachen und Beweismittel als Wiederaufnahmegrund anzusehen. Eine nur auf solche Tatsachen und Beweismittel gestützte Wiederaufnahmeklage wäre als unbegründet abzuweisen.

Dagegen ist die Wiederaufnahme eines durch eine Rechtsmittelentscheidung abgeschlossenen Verfahrens auch dann zulässig, wenn die Tatsache oder das Beweismittel dem Kläger des Wiederaufnahmeverfahrens zwar bereits bekannt geworden war, nachdem die Prozeßparteien im Berufungs- oder Beschwerdeverfahren abschließend Stellung genommen hatten (vgl. §§ 64 und 65 Abs. 2 ZPO), bevor jedoch die Rechtsmittelentscheidung erlassen worden war. Die Ausdehnung der Möglichkeit der Wiederaufnahme (entsprechend dem in § 133 Abs. 1 Ziff. 1, 2. Halbsatz ZPO enthaltenen Rechtsgedanken) auf solche Fälle ist erforderlich, weil die Prozeßparteien, nachdem sie ihre der Rechtsmittelentscheidung vorangehende abschließende Stellungnahme abgegeben haben, keine Möglichkeit mehr haben, dem Gericht im Prozeß neue Tatsachen vorzutragen oder weitere Beweismittel zu benennen.

Dem Wiederaufnahmekläger wird es oft nicht möglich sein, schon bei der Erhebung der Wiederaufnahmeklage den Beweis für die Richtigkeit seines neuen Sachenvortrags zu erbringen.<sup>16</sup> Es genügt daher, wenn er zur Begründung der Klage neue Tatsachenbehauptungen darlegt und für deren Richtigkeit Beweismittel benennt. Zeugen und Beauftragte des Kollektivs, die zu dem neuen Sachenvorbringen aussagen können, sowie staatliche Organe, Betriebe oder gesellschaftliche Organisationen, denen es möglich ist, diesbezüglich Auskünfte zu erteilen (§ 53 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 6 ZPO) sind vom Wiederaufnahmekläger dem Gericht zu benennen. Sachverständigengutachten, Urkunden, sonstige Aufzeichnungen und andere Beweisgegenstände (§ 53 Abs. 1 Ziff. 3 und 5 ZPO) sind ihm vorzulegen. Soweit das nicht möglich ist, müssen sie aber dem Prozeßgericht oder einem im Wege der Rechtshilfe zu ersuchenden Gericht zugänglich sein.

Eine Wiederaufnahmeklage kann auch mit einem Beweismittel (§ 53 Abs. 1 ZPO) begründet werden, das dem Wieder-

aufnahmekläger erst nach dem Erlaß der im Vorprozeß ergangenen Entscheidung bzw. nach der im Rechtsmittelverfahren abgegebenen abschließenden Stellungnahme der Prozeßparteien (§§ 64, 65 Abs. 2 ZPO) bekannt geworden ist. Auch wenn das Beweismittel erst nach diesem Zeitpunkt entstanden ist (z. B. ein später ergangenes Urteil in einem anderen Prozeß), kann mit ihm eine Wiederaufnahmeklage begründet werden. Die Tatsachen, die durch das neu bekannt gewordene Beweismittel bewiesen werden sollen, können dem Gericht und dem Wiederaufnahmekläger bereits zur Zeit der Anhängigkeit des Vorprozesses bekannt gewesen sein — sie waren damals nur nicht beweisbar. Ein solches Beweismittel muß sich jedoch stets auf eine Tatsache beziehen, die für die Beurteilung des betreffenden rechtlichen Konflikts erheblich ist und die sich bereits vor der Beendigung des Vorprozesses ereignet hatte.

Als Beispiele für neu bekannt gewordene Beweismittel, die die Wiederaufnahme des Verfahrens rechtfertigen können, seien genannt:

- das (schriftliche oder mündliche) Eingeständnis eines Zeugen oder der Gegenpartei, im Vorprozeß falsch ausgesagt zu haben, oder eine von einem anderen ausgestellte Urkunde, aus der sich dies ergibt;
- ein nach Abschluß des Vorprozesses angefertigtes Gutachten, welches auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht, die zur Zeit seiner Anfertigung noch nicht berücksichtigt werden konnten;
- ein im Strafverfahren ergangenes Kassationsurteil, durch das der Wiederaufnahmekläger freigesprochen wurde, wenn die Tatsache seiner Bestrafung Einfluß auf die Entscheidung des Vorprozesses gehabt hatte (z. B. auf die im Arbeitsrechtsverfahren erfolgte Bestätigung einer nach § 56 AGB ausgesprochenen fristlosen Entlassung des Wiederaufnahmeklägers).<sup>17</sup>

Ein Beweismittel gilt auch dann als unbekannt i. S. des § 163 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO, wenn es zwar im Vorprozeß genau bezeichnet, damals aber sein Verbleib nicht festgestellt werden konnte, oder wenn es aus anderen Gründen objektiv für die Beweisaufnahme nicht verfügbar war. Letzteres ist z. B. bei einer Urkunde der Fall, deren Existenz dem Wiederaufnahmekläger bekannt war, die sich jedoch im Besitz eines ihm unbekanntem Bürgers befand und ihm erst nach Beendigung des Vorprozesses ausgehändigt worden ist.

Dagegen kann die bloße Vermutung, die Erhebung weiterer Beweise werde die Richtigkeit von Tatsachenbehauptungen des Wiederaufnahmeklägers, die er bereits im Vorprozeß vorgetragen hatte, nunmehr bestätigen, eine Wiederaufnahmeklage nicht begründen. Trägt z. B. ein Wiederaufnahmekläger, dessen gemäß §§ 61 ff. FGB erhobene Vaterschaftsanfechtungsklage im Vorprozeß abgewiesen worden war, weil er als Vater des betreffenden Kindes seiner Ehefrau nicht ausgeschlossen werden konnte, lediglich vor, durch ein noch einzuholendes, nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen anzufertigendes Blutgruppengutachten könne nunmehr festgestellt werden, daß er nicht der Vater des Kindes sei, so rechtfertigt dies nicht die Wiederaufnahme des Vaterschaftsanfechtungsverfahrens. Dieses Vorbringen stellt nicht die Benennung eines Beweismittels dar, sondern enthält lediglich spekulative Erwägungen. Eine derartige Wiederaufnahmeklage wäre als offensichtlich unbegründet abzuweisen (§ 163 Abs. 4 i. V. m. §§ 28 Abs. 3 bzw. 157 Abs. 3 ZPO).

<sup>15</sup> Vgl. Zivilprozeßrecht, Lehrbuch, Berlin 1980, S. 425.

<sup>16</sup> Das wäre nur möglich, wenn der Wiederaufnahmekläger dem Gericht zusammen mit der Klage entsprechende Urkunden, sonstige Aufzeichnungen, andere Beweisgegenstände oder ein Sachverständigengutachten vorlegen kann oder wenn sich diese Beweismittel bereits beim Gericht befinden (z. B. in der Akte eines anderen gerichtlichen Verfahrens).

<sup>17</sup> Vgl. O.G., Urteil vom 26. März 1982 — O AK 10/82 — (NJ 1982, Heft 7, S. 328).